

Satzung

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Contwig vom 09.12.2016**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2. Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.11.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.08.2015, außer Kraft.

Contwig, den 09.12.2016

Siegel

Bärmann-Karl-Heinz
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Contwig

I. Reihengrabstätten

- | | | | |
|----|---|----------|---|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 545,00 | € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 620,00 | € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte/
Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte
nach Nr. 1 | 510,00 | € |
| 3. | Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Urnenrasenreihengrabstätte auf
die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) | | |
| | a) Urnenrasenreihengrab | 2.030,00 | € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

- | | | | |
|----|---|----------|---|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | | |
| | a) eine Einzelgrabstätte | 940,00 | € |
| | b) eine Doppelgrabstätte | 1.880,00 | € |
| | c) jede weitere Grabstelle | 940,00 | € |
| | d) Tiefgrab einstellig (2 Bestattungen) | 1.880,00 | € |
| | e) Tiefgrab zweistellig (3 Bestattungen) | 2.820,00 | € |
| | f) Tiefgrab zweistellig (4 Bestattungen) | 3.760,00 | € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 a) – f) bei späteren Bestattungen je Jahr | | |
| | a) eine Einzelgrabstätte | 23,50 | € |
| | b) eine Doppelgrabstätte | 47,00 | € |
| | c) jede weitere Grabstelle | 23,50 | € |
| | d) Tiefgrab einstellig (2 Bestattungen) | 47,00 | € |
| | e) Tiefgrab zweistellig (3 Bestattungen) | 70,50 | € |
| | f) Tiefgrab zweistellig (4 Bestattungen) | 94,00 | € |

3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnensondergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- a) Urnensondergrabstätte einstellig /
Urnenasensondergrabstätte einstellig 800,00 €
 - b) Urnensondergrabstätte zweistellig /
Urnenasensondergrabstätte zweistellig 1.600,00 €
 - c) Urnenkammer (bis zu 2 Urnen) 1.220,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 3 a) – c) bei späteren Beisetzungen je Jahr
- a) Urnensondergrabstätte einstellig /
Urnenasensondergrabstätte einstellig 20,00 €
 - b) Urnensondergrabstätte zweistellig /
Urnenasensondergrabstätte zweistellig 40,00 €
 - c) Urnenkammer (bis zu 2 Urnen) 30,50 €
5. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasensondergrabstätte auf die Dauer der Nutzungszeit (40 Jahre) für
- a) Urnenasensondergrabstätte einstellig 2.540,00 €
 - b) Urnenasensondergrabstätte zweistellig 2.540,00 €
6. Verlängerung der Pflegegebühr nach 5 a) – b) bei späteren Bestattungen je Jahr für
- a) Urnenasensondergrabstätte einstellig 63,50 €
 - b) Urnenasensondergrabstätte zweistellig 63,50 €
7. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung 620,00 €
8. Für die Anpassung der Sondergrabstätte an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach 2. a) – f) und 4. a) – b) erhoben
9. Zusätzliche Beistellung einer Aschenkapsel in einer bereits belegten Urnenkammer 430,00 €

10. Für die Anpassung der Nutzungszeit der Urnenkammer, an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Aschenkapsel, werden die gleichen Gebühren wie nach 4. c) erhoben.
11. Für die Pflege einer vorzeitig eingeebneten Grabstätte, vor Ablauf der Ruhezeit, werden pro Jahr
erhoben. 50,00 €
12. Für die Verlängerung zur Wahrung der Grabpflege auf die Dauer von 5 Jahren (keine Verlängerung des Nutzungsrechts) gem. § 14 Abs. 10 werden die gleichen Gebühren wie nach 2. a) – f) und 4. a) – c) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§ 12, 13, 14, 15 und 16 der Friedhofssatzung)
- | | | |
|--|--------|---|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 450,00 | € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 760,00 | € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 300,00 | € |
| d) Tiefgrab –Beisetzung in der Tiefe- | 990,00 | € |
| e) Öffnung und Schließen der Urnenkammer | 120,00 | € |
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von **100 v.H.** berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Sondergrabstätten für das Ausgraben einer Leiche
- | | | |
|--------------------------------------|--------|---|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 420,00 | € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 660,00 | € |
- Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 2 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
- | | | |
|---------------------------------|--------|---|
| c) für das Ausgraben von Aschen | 140,00 | € |
|---------------------------------|--------|---|

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 bei Ausgraben aus der Tiefe um 50 v.H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III. erhoben.

V. Benutzungsgebühren der Leichenhalle

- | | | | |
|----|---|--------|---|
| 1. | Für die Aufbewahrung | | |
| | a) einer Leiche/Urne bis zu 4 Tagen | 210,00 | € |
| | für jeden weiteren angefangenen Tag | 52,50 | € |
| | b) Benutzung der Leichenhalle ohne
Aufbewahrung | 55,00 | € |
| | c) für die Benutzung des Sezierraumes
einschl. Reinigung | 270,00 | € |

VI. Gebühr für Einfriedung

- | | | | |
|----|---|--------|---|
| a) | Einzelgrab (Reihen- oder Sondergrabstätte) | 270,00 | € |
| b) | Doppelgrab | 300,00 | € |
| c) | Urnengrab einstellig (Reihen- oder Sonder-
grabstätte) | 220,00 | € |
| d) | Urnengrab zweistellig | 250,00 | € |

VII. Genehmigungsgebühren

- | | | | |
|----|---|--------|---|
| 1. | Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf
den Friedhofsanlagen (Gärtner, Maurer, Steinmetz) | | |
| | a) Tageserlaubnis | 40,00 | € |
| | b) Jahreserlaubnis | 140,00 | € |
| 2. | Genehmigung zur Errichtung von
Grabmälern, Gedenkplatten und
dergleichen | 30,00 | € |